Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik,

Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585



51. Jahrgang

Salzgitter, 20.12.2024

Nummer 29

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
133	31. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen	323
	für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter	
134	Preise und Preisregelung gültig ab 01.01.2025 für die Versorgung mit Wärme aus	324
	dem Fernheiznetz der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	
135	Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus	326
	dem Heizwerk Rathaus ab 01. Januar 2025	
136	Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Stein-	327
	ackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2025	
137	Öffentliche Zustellungen*	329
138	Öffentliche Zustellungen*	332

Seite 322

^{*} Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

133

31. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 9), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBI. S. 911), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.04.2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 102), zuletzt geändert durch die 30. Änderungssatzung vom 21.12.2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 312), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

"Die Abwassergebühr beträgt für die

a) zentrale Entsorgung

aa) beim Schmutzwasser
 bb) beim Niederschlagswasser
 2,72 €/m³
 0,43 €/m²

b) dezentrale Entsorgung

aa) aus Hauskläranlagenbb) aus abflusslosen Gruben95,54 €73,77 €

je m³ entnommenen Fäkalschlamms bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr."

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung in der sich aus der ersten sowie allen Änderungssatzungen ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei gegebenenfalls Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Salzgitter, den 17.12.2024

Gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

(Siegel)

134

Preise und Preisregelung gültig ab 01.01.2025 für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBI. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungsund -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBI. I S. 4591, 4831) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

Grund- und Leistungspreise	Nettopreis	19 % USt.	<u>Bruttopreis</u>
Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 7,33/m²	€ 1,39	€ 8,72 /m²
Leistungspreis (Gewerbe) bis 500 MJ/h (138,89 kW)	5.40.00	6000	500.40
je angefangene MJ/h	€ 16,96	€ 3,22	€ 20,18 (72,66 €/KW)
für die folgenden 500 MJ/h			

Seite 324

51. Jahrgang	Salzgitter, 20.12.2024			ntsblatt Nr. 29
Wärmeleistung je angefangene M	/J/h	€ 15,59	€ 2,96	€ 18,55 (66,79 €/KW)
für die restliche Wärmeleistung je angefangene MJ/h		€ 14,54	€ 2,76	€ 17,30 (62,29 €/KW)
Mengenpreis (ohne Warmwasserbe	reitung)	Nettopreis	19 % USt.	Bruttopreis
Mengenpreis (Wohnung)		€ 93,43 /MWh	€ 17,75	€ 111,18 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)		€ 119,13 /MWh	€ 22,63	€ 141,76 /MWh
Mengenpreis (inkl. Warmwasserber	eitung)	Nettopreis	19 % USt.	Bruttopreis
Mengenpreis (Wohnung)		€ 107,81 /MWh	€ 20,48	€ 128,29 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)		€ 122,40 /MWh	€ 23,26	€ 145,66 /MWh

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Salzgitter, im Dezember 2024



135

Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus dem Heizwerk Rathaus ab 01. Januar 2025

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBI. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungsund -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBI. I S. 4591, 4831) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

- 1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
 - einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
 - einem Grund- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern.
- 2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus dem Heizwerk betragen ab 01. Januar 2025:

			Grund- und
	Grundpreis	Arbeitspreis	Verrechnungspreis
	GP	AP	GVP
	€/kWa	€/MWh	€/a und Wohnung
Heizwerk Rathaus			
SZ-Lebenstedt	35,48	133,35	57,17
19 % UST.	6,74	25,34	10,86
	42,22	158,69	68,03

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Die Preise treten am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2024



136

Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2025

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBI. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungsund -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBI. I S. 4591, 4831), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 9), und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

II. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

- 3. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
 - einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
 - einem Mess- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern
 - dem Emissionspreis.
- 4. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus den Heizwerken betragen

Seite 327

ab 1. Januar 2025:

			Mess- und	
	Grundpreis	Arbeitspreis	Verrechnungspreis	Emissionspreis
	GP	AP	MP	EP
	€/kWa	€/MWh	€/a und Wohnung	€/MWh
Heizwerk Brotweg				
SZ-Thiede	38,61	128,27	64,37	12,03
19 % UST.	7,34	24,37	12,23	2,29
	45,95	152,64	76,60	14,32
Heizwerk Steinackern		·		
SZ-Lebenstedt	38,61	128,27	64,37	12,03
19 % UST.	7,34	24,37	12,23	2,29
	45,95	152,64	76,60	14,32

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 30.12.2020 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2024



137

Öffentliche Zustellungen

138

Öffentliche Zustellungen